

Satzung der Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Thüringer Stiftung **HandinHand** - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not“. Sie ist eine selbstständige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Erfurt.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck,

1. werdenden Müttern, die sich in einer Not- oder Konfliktlage befinden, ergänzende individuelle Hilfen zu gewähren, die auch die Übernahme der Kosten einer anonymen Entbindung umfassen können, oder für die Zeit nach der Geburt zuzusagen. Neben dem Ziel, der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft und die spätere Pflege und Erziehung des Kindes zu erleichtern, sollen diese Unterstützungsleistungen dazu beitragen, der werdenden Mutter selbst zu helfen, gegebenenfalls im Rahmen einer Gesamtkonzeption, Wege zu einer möglichst umfassenden und dauerhaften Problemlösung zu finden und
2. Familien - einschließlich allein Erziehender - die sich in finanzieller Bedrängnis befinden, durch einzelfallgerechte Unterstützung zu helfen, eine Notlage möglichst dauerhaft zu überwinden oder abzuwenden.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Hilfen verwirklicht, deren Art und Höhe sich jeweils nach der Bedürftigkeit, den Umständen des Einzelfalles sowie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel richtet. Die Leistungen können vor allem als verlorene Zuschüsse und vergünstigte Darlehen gewährt werden.

(3) Leistungen der Stiftung setzen voraus, dass eine ausreichende Hilfe auf andere Weise nicht oder ausnahmsweise nicht rechtzeitig erreichbar ist.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Hilfe durch die Stiftung besteht nicht.

(5) Die Hilfen dürfen nur Personen gewährt werden, die hilfsbedürftig im Sinne des § 53 der Abgabenordnung sind.

§ 3 Mildtätigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos

tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Grundstockvermögen

(1) Die Stiftung wurde mit den nicht verausgabten Zuschüssen des Freistaats Thüringen als Grundstockvermögen ausgestattet, welche im Haushaltsjahr 1992 für den Stiftungszweck „Hilfe für schwangere Frauen in Not“ bestimmt waren. Die Stiftung wurde ferner mit 1 Mio. DM als Grundstockvermögen ausgestattet, welche der Freistaat Bayern dem Freistaat Thüringen zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt hat.

(2) Aufstockungen des Grundstockvermögens durch den Stifter sind jederzeit möglich. Ferner kommen auch Zustiftungen zum Grundstockvermögen in Betracht. Zustiftungen zur Vermehrung des Grundstockvermögens kommen dem der Verwirklichung beider Stiftungszwecke gewidmeten Grundstockvermögen insgesamt zugute, soweit der Zuwendende keine anderweitige Bestimmung getroffen hat.

(3) Die Stiftung darf unselbstständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, sofern diese dem gleichen Zweck dienen.

(4) Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Fortbestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Erforderlich ist ein Beschluss des Stiftungsrates, der bei Zustimmung des Vorsitzenden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu Stande gekommen ist, sowie die vorherige Zustimmung der Stiftungsbehörde.

(5) Der Bestand des Grundstockvermögens ist in einem Verzeichnis aufzunehmen. Die Zustiftungen sind laufend aufzuführen. Besondere Zweckbindungen der Zustiftungen müssen im Vermögensverzeichnis ersichtlich sein.

(6) Zur Stärkung des Grundstockvermögens können auch Erträge und zum Jahresende nicht verausgabte Mittel nach Beschluss des Stiftungsrates dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Erträge, Stiftungsleistungen

(1) Die zur Erfüllung der Stiftungszwecke erforderlichen Mittel werden aufgebracht

1. aus den Erträgen des der Verwirklichung der Stiftungszwecke dienenden Grundstockvermögens im Rahmen ihrer Zweckbindungen,
2. aus Zuwendungen Dritter, soweit sie nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Soweit der Zuwendende keine anderweitige Bestimmung trifft, dient die Zuwendung der Verwirklichung beider Stiftungszwecke.

(2) Die zur Erfüllung der Stiftungszwecke zur Verfügung stehenden Mittel sind möglichst bis zu ihrer Verwendung Ertrag bringend anzulegen.

(3) Zur Stärkung des Grundstockvermögens können die Erträge bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes im Rahmen ihrer Zweckbindung auch dem Grundstockvermögen zugeführt werden (freie Rücklagen).

§ 6 Organe

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Er besteht aus

1. dem für Familie zuständigen Thüringer Minister oder einer von ihm beauftragten Person als Vorsitzenden,
2. der Beauftragten der Thüringer Landesregierung für die Gleichstellung von Frau und Mann,
3. dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes,
4. zwei von dem für Familie zuständigen Thüringer Minister vorgeschlagenen Mitgliedern,
5. vier Mitgliedern auf Vorschlag des Landesjugendhilfeausschusses,
6. einem Vertreter des Thüringer Finanzministeriums auf dessen Vorschlag sowie
7. bis zu zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Zuwendenden, die vom Stiftungsrat vorgeschlagen werden.

Für jedes Mitglied des Stiftungsrates ist ein Stellvertreter namentlich zu benennen. Die Benennung des Stellvertreters zu Ziffer 1 erfolgt durch den für Familie zuständigen Thüringer Minister oder durch die von ihm beauftragte Person, zu Ziffer 2 durch die Beauftragte der Thüringer Landesregierung für die Gleichstellung von Frau und Mann und zu Ziffer 3 durch den Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes. Zu den Ziffern 4 bis 7 erfolgt die Benennung des Stellvertreters durch die Vorschlagsberechtigten.

(2) Die Stiftungsratsmitglieder nach Absatz 1 Ziffer 4 bis 7 und ihre Stellvertreter werden von dem für Familie zuständigen Thüringer Minister berufen und abberufen.

(3) Die Amtszeit der nach Absatz 1 Ziffer 4 bis 7 berufenen Personen beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Aus wichtigem Grund ist eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit jederzeit möglich.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(5) Der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, ein und leitet seine Sitzungen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden beantragen. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

(6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(7) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, trifft der Stiftungsrat seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

(8) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(9) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Stiftungsratsmitglied der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb von einer Woche nach Zugang widerspricht.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat überwacht die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung, insbesondere die Vergabe von Stiftungsleistungen und die Arbeit des Geschäftsführers. Er beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung und entscheidet insbesondere über

1. die Geschäftsordnung
2. die Vergabegrundsätze für die Gewährung von Stiftungsleistungen,
3. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vergabeausschusses,
4. die Bestellung des Geschäftsführers und seine Entlastung,
5. die Anlage des Grundstockvermögens,
6. den jährlichen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke,
7. den jährlichen Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,
8. über Anträge auf Änderung der Stiftungssatzung oder Aufhebung der Stiftung.

Er kann dem Geschäftsführer Weisungen erteilen.

§ 8 Interessenkollision

(1) Bei Rechtsgeschäften der Stiftung mit einem Mitglied des Stiftungsrates ist dieses von der Vertretung der Stiftung ausgeschlossen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

(2) Ein Mitglied des Stiftungsrates oder sein Stellvertreter kann an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 9 Vertretungsbefugnis

Der Vorsitzende des Stiftungsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter, vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

.....

§ 10 Geschäftsstelle, Geschäftsführer

(1) Die Stiftung unterhält eine eigene Geschäftsstelle, bestehend aus Geschäftsführer und weiteren Beschäftigten, welche aus Mitteln der Stiftung finanziert wird. Für den Geschäftsführer und die sonstigen Beschäftigten finden die jeweils geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen für den öffentlichen Dienst des Landes Anwendung.

(2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Stiftung eigenverantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören der Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke, die Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen des Stiftungsrates und des Vergabeausschusses. Er hat im Übrigen Weisungen des Stiftungsrates zu beachten.

(3) Er vollzieht die Bewilligungen der Stiftungsleistungen. Er erledigt offensichtlich unbegründete Anträge sowie in der Sache wiederkehrende oder vergleichbare Anträge auf einmalige Hilfen bis zur Höhe eines durch den Vergabeausschuss festzusetzenden Bewilligungshöchstbetrages.

(4) Der Geschäftsführer ist berechtigt, in Eilfällen, insbesondere während der ersten zwölf Schwangerschaftswochen, jedoch nach Möglichkeit auf Grund einer Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Vergabeausschusses oder seinem Vertreter, über die notwendigen Hilfen zu entscheiden.

(5) Der Geschäftsführer ist bevollmächtigt, Fördermittel beim Freistaat Thüringen, der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und sonstigen Einrichtungen zu beantragen, zur Zahlung anzufordern und den Verwendungsnachweis gegenüber dem jeweiligen Zuwendungsgeber zu führen. Die in § 9 geregelte Vertretungsbefugnis bleibt davon unberührt.

.....

§ 11 Vergabeausschuss

(1) Über die Vergabe von Stiftungsleistungen entscheidet ein vom Stiftungsrat berufener Vergabeausschuss. Nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrates sollen im Vergabeausschuss wirken

1. Familienorganisationen,
2. Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,
3. kommunale Spitzenverbände Thüringens.

(2) Zuwendende können auf Beschluss des Stiftungsrates in den Vergabeausschuss berufen werden.

.....

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung erfolgt nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes. Es wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung abgerechnet. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften der §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Er ist jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss ist durch einen vom Stiftungsrat beauftragten Wirtschaftsprüfer zu prüfen und das Ergebnis dem Stiftungsrat vorzutragen.

(4) Der Thüringer Rechnungshof hat gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 4 der Thüringer Landeshaushaltsordnung das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung zu prüfen.

.....

§ 13 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

(2) Soweit die Erträge der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt werden oder die finanziellen Voraussetzungen auf andere Weise geschaffen werden, kann sich die

Stiftung einen weiteren Zweck geben, der den ursprünglichen Zwecken der Stiftung verwandt ist, wenn dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung der ursprünglichen Zwecke gewährleistet erscheint. Erforderlich ist ein Beschluss des Stiftungsrates, der bei Zustimmung des Vorsitzenden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu Stande gekommen ist.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des für Familie zuständigen Thüringer Ministers sowie der Stiftungsbehörde.

(4) Ein Antrag auf Aufhebung der Stiftung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Zustimmung der Landesregierung.

.....

§ 14 Vermögenanfall nach dem Erlöschen der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Freistaat Thüringen, der das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise ausschließlich und unmittelbar für ähnliche mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Verwaltet die Stiftung treuhänderisch das Vermögen einer unselbstständigen Stiftung (§ 4 Abs.3), richtet sich dessen weitere Verwendung im Falle des Erlöschens der Stiftung nach den Vereinbarungen des der Vermögensübertragung zugrunde liegenden Treuhandvertrages.

.....

§ 15 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

.....